

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag vom 25. Februar 2013

CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion (Sprecher: Mächler-Zuzwil)

Art. 16c Abs. 1: Die Versicherungsbeteiligung an einem Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons beträgt ein Viertel, höchstens jedoch 75 Mio. Franken.

Abs. 2: Sie dauert längstens 5 Jahre.

Begründung:

Die von der vorberatenden Kommission ausgearbeitete Versicherungsbeteiligung ist im Grundsatz zu unterstützen. Die vorgeschlagene Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung soll aber ein Viertel (statt ein Drittel wie von der vorberatenden Kommission vorgeschlagen) und höchstens 75 Mio. Franken (statt 100 Mio. Franken) betragen. Zudem soll diese Versicherungsbeteiligung maximal 5 Jahre dauern (statt 7 Jahre).